**Zeitschrift:** Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
**Herausgeber:** Bernisches historisches Museum
**Band:** 50 (1988)
**Heft:** 2

**Artikel:** Dokumente zur bernischen Auswanderungspolitik im 19. Jahrhundert
**Autor:** Hurni, Peter
**Kapitel:** 5: Die bernische Auswanderung unter staatlicher Leitung und Aufsicht
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-246483

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

## 5. Die bernische Auswanderung unter staatlicher Leitung und Aufsicht

Die Ende 1852 erlassenen Gesetzesvorschriften verpflichteten den Kanton Bern zu einer aktiven Auswanderungspolitik. Wie haben nun die zuständigen Behörden diese Aufgabe wahrgenommen? Als erstes ordneten sie die Verwendung des staatlichen Kredites, mit dem mittellose Auswanderer aus finanzschwachen Gemeinden unterstützt werden konnten [Dok. 38]. Der geringe Betrag von 20 000 Franken – er wurde von den Mitteln, welche die Gemeinden zum selben Zweck aufwendeten, vielfach übertroffen – reichte bei weitem nicht aus, um allen Unterstützungsbegehren zu entsprechen. Die Staatshilfe wurde daher nach einer jährlichen «Kehrordnung» abwechslungsweise an einzelne Gemeinden verteilt. Die zuständige Direktion des Innern achtete dabei besonders darauf, dass die bewilligten Beiträge diesen Gemeinden tatsächlich eine Erleichterung im Armenwesen verschafften und gleichzeitig das gesicherte Fortkommen der Auswanderer in Amerika gewährleisteten. Nicht geeigneten, arbeitsunfähigen Personen wie Alten und Kranken wurde die staatliche Unterstützung verweigert [Dok. 42].

Im Gegensatz dazu kümmerten sich einige Gemeinden kaum um das künftige Wohlergehen ihrer Auswanderer. Mit wenig Geld wollten sie eine möglichst grosse Zahl Armer loswerden, von denen dann viele dem sicheren Elend entgegengingen oder bereits bei ihrer Ankunft in Amerika von den Einwanderungsbehörden zurückgewiesen wurden. Völlig verarmt kehrten die Gescheiterten oft, mit der Hilfe wohltätiger Gesellschaften, in ihre Heimat zurück und fielen wiederum den Gemeinden zur Last. Dies war nicht der Sinn der Auswanderungsförderung durch die öffentliche Hand. Die bernische Regierung schritt deshalb gegen solche gewissenlose Abschiebungen unliebsamer Armer vehement ein [Dok. 39]. Mit Kreisschreiben vom 20. September 1854 wurden die Gemeindebehörden verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jeder Unterstützte nach der Überfahrt nach Amerika mindestens noch 50 bis 60 Franken besass, und machte sie bei weiteren Missbräuchen für die Folgen verantwortlich [Dok. 43]. Diese Massnahme war durchaus geeignet, den amerikanischen Beschwerden über den «Export» völlig mittelloser Leute nach Übersee zu begegnen und unerwünschten Einwanderungsbeschränkungen seitens der USA vorzubeugen [Dok. 45]. Der Regierungsrat setzte sich also entschieden für die ausreichende finanzielle Ausstattung bedürftiger Auswanderer ein. Konsequent lehnte er hingegen jegliche Beteiligung des Staates an den Rückreisekosten gescheiterter Emigranten ab [Dok. 46].

Mit beträchtlichem Aufwand leisteten die bernischen Behörden in den 1850er Jahren der Auswanderung von Strafgefangenen Vorschub, welchen zu diesem Zweck die Strafe erlassen, das heisst in Landesverweisung umgewandelt wurde. Die Kosten für die Ausrüstung und den Transport übernahm die Staatskasse [Dok. 44]. Besonders systematisch wurde der Wegzug von Insassen der Zwangsar-

beitsanstalt Thorberg organisiert und begünstigt – man kann durchaus von einer behördlichen Abschiebeaktion sprechen. Es handelte sich bei diesen Sträflingen in der Regel nicht um eigentliche Verbrecher, sondern vielmehr um armenpolizeilich verwahrte Personen (Bettler, Landstreicher usw.) [Dok. 47]. Im Jahr 1854 warf die Direktion des Innern nochmals die Frage einer staatlichen Armenkolonie in Übersee auf. Man entsandte in diesem Zusammenhang einen eigenen Beauftragten zur Besichtigung geeigneter Siedlungsgebiete [Dok. 41]. Dabei hatte es aber sein Bewenden.

Ab 1856 ging die bernische Auswanderung spürbar zurück. Der Eisenbahnbau und die Entsumpfungsprojekte brachten neue Verdienstmöglichkeiten. In den USA dagegen war eine wirtschaftliche Krise eingetreten. Zudem stellte das neue Armengesetz von 1857 wieder geordnete Verhältnisse im Fürsorgewesen her, indem man die Unterstützungspflicht durch die Wohnsitzgemeinde für erwerbsunfähige Bedürftige einführte. Der für das Armenwesen zuständige Regierungsrat Karl Schenk wies den Gedanken, die Armenfrage durch die organisierte Auswanderung zu lösen, von sich. Die staatlichen Auswanderungskredite wurden allmählich gekürzt und 1862 endgültig gestrichen. Der Staat beschränkte sich von nun an auf die Überwachung des Auswanderungswesens. Besondere Aufmerksamkeit schenkte er dabei seit dem Inkrafttreten des diesbezüglichen Dekrets von 1852 dem Auswanderungsgewerbe. Wiederholt gingen die Behörden gegen Spediteure und Agenten vor, welche bernischen Emigranten auf betrügerische Weise Schaden zufügten oder diese zu unüberlegter Abreise veranlassten [Dok. 40]. 1858 wurde im Kanton Bern der Verkauf sogenannter amerikanischer Inlandfahrbillette und der Abschluss von Transportverträgen von der Küste ins Innere der USA untersagt [Dok. 48]. 1865 warnte die Justiz- und Polizeidirektion die Auswanderer vor der Gefahr, durch hinterlistige Täuschung zum militärischen Dienst im amerikanischen Sezessionskrieg gezwungen zu werden [Dok. 49].

Die revidierte Bundesverfassung von 1874 beauftragte die Eidgenossenschaft, den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen zu überwachen. Das diesbezügliche Gesetz trat am 12. April 1881 in Kraft. Damit ging ein langjähriges Anliegen des Kantons Bern in Erfüllung; die Aufsicht über das Auswanderungswesen wurde Bundessache. Unterdessen wuchs der Auswandererstrom infolge der allgemeinen Wirtschaftskrise in den 1870er Jahren und der anschliessenden langen Depression wieder massiv an – im absoluten Spitzenjahr 1883 wanderten insgesamt 4667 Berner nach Übersee aus. Angesichts dieser Entwicklung ersuchte das eidgenössische Handels- und Landwirtschaftsdepartement die Kantone, über die Gründe des massenhaften Wegzugs Auskunft zu geben und allfällig erforderliche Massnahmen seitens des Staates vorzuschlagen. Im Auftrag des bernischen Regierungsrates nahm die Direktion des Innern am 29. Januar 1884 Stellung: Bund und Kantone sollten in gemeinsamer Anstrengung die wirtschaftlichen Missstände im eigenen Land durch die Förderung der Landwirtschaft und Industrie beheben und damit die Ursachen der Auswanderung beseitigen [Dok. 50].

## Dokument 38

*Schreiben des Direktors des Innern (L. Fischer) an den Regierungsstatthalter von Erlach, 17. Februar 1853*

Gestützt auf die bisher gemachten Erfahrungen und mit Rüksicht auf den leider sehr geringen Betrag, welcher der Regierungsrath dem Großen Rathe im Voranschlag der Ausgaben behufs der Auswanderungsunterstüzung zu beantragen im Fall war, hat die Direktion des Innern ein Regulativ über die Verwendung der daherigen Summe ausgearbeitet, welches dem Regierungsrath demnächst zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden wird[37].

Bei der sehr großen Zahl schon seit längerer Zeit anhängig gemachter Unterstüzungsbegehren und da die Büdgetberathung des Großen Rathes erst in der nächsten Sizung vor sich gehen kann, will die Direktion nicht länger säumen, so viel an ihr, die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit die Auswanderer rechtzeitig in Kenntniß gesezt werden, ob und was sie vom Staate zu hoffen haben.

Unter der Voraussezung, daß sowohl das Regulativ als der Büdgetansaz keine wesentliche Veränderung erleiden werde, zeige ich Ihnen anmit an, daß ich der Direktion circa Fr. 5000 zur freien Verwendung in besondern Einzelfällen vorbehalte. Zu Betreff dieser Summe kann ich keine Bewerbungen, weder von Gemeinden noch von Partikularen, berüksichtigen. Circa Fr. 15000 hingegen sind zu Gemeindeunterstüzungen bestimmt, bei welchen dieses Jahr wegen den bereits vorhandenen zahlreichen Anmeldungen, wovon einige sehr dringender Natur sind, zwar noch keine eigentliche Kehrordnung unter den Gemeinden befolgt werden kann, wie dies in Zukunft der Fall sein wird, wobei jedoch die Direktion sich zur Pflicht gemacht hat, den Bedürfnißen und Ansprüchen jeden Amtsbezirkes möglichst Rechnung zu tragen.

Diesemnach kann im Laufe dieses Jahres Ihrem Amtsbezirke höchstens ein Betrag von Fr. 300 zufließen. Sie wollen nun die mitfolgende Vorstellung der Anmeldungen aus Ihrem Amtsbezirke genau durchgehen und mir über die Repartition der Unterstüzung Ihren motivirten Vorschlag einsenden. Hiebei mache ich Sie auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Die Direktion sezt sich nicht in direkten Verkehr mit den Auswanderern selbst. Sie stellt entweder eine Verpflichtung aus auf Abschlag des Reiseakkordes, gegen Vorweisung des Einschiffungszeugnißes eine festgesezte Summe zu bezahlen, oder aber sie stellt einen auf den Namen des Auswanderers gestellten unübertragbaren Wechsel aus, welcher in Newyork oder Neworleans zu realisiren ist, so daß dann in diesem Falle die Staatsunterstüzung zur Weiterreise in Amerika dient, oder aber sie verbindet beide Unterstüzungsarten miteinander. Auf Vorweisung der Einschiffungszeugniße hin werden die Verpflichtungen der erstern Art gegenüber dem Auswanderungsagenten honorirt, sofern dieselben noch im Laufe des Jahres selbst präsentirt werden.

2. Die Gemeinds- wie die Staatsunterstüzung soll nicht dafür dienen, sich einer möglichst großen Zahl armer Leute zu entledigen und sie am Landungsplaze ihrem Schiksal hülflos preis zu geben. Sie haben also bei der Repartition der Staatsunterstüzung wesentlich darauf Acht zu geben, daß sie einem Auswanderer nur insofern zufließen, als gleichzeitig für seine Weiterreise in Amerika gesorgt ist. Sie wollen diesen Grundsaz befolgen, selbst auf die Gefahr hin, die größere Zahl der Auswanderungslustigen gänzlich abweisen zu müßen. Man rechnet in der Regel 50 bis 60 Franken auf den Kopf für die Weiterreise in Amerika.

3. Im Übrigen dann ist die Staatsunterstüzung wesentlich mit Rüksicht auf Erleichterung der Gemeinden im Armenwesen zu verabfolgen.

## Dokument 39

*Kreisschreiben der Direktion des Innern an die Regierungsstatthalter, 7. März 1853*

Von Seite des schweizerischen Bundesrathes ist bezüglich des Auswanderungswesens ein Kreisschreiben vom 21. Februar 1853 an den Regierungsrath gelangt, welches im Wesentlichen nachstehende Mittheilung enthält:

«Hinsichtlich des Auswanderungswesens sind wir in lezter Zeit von Seite des schweizerischen Konsulats in Hâvre und des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris wiederholt auf einen Übelstand aufmerksam gemacht worden, der in irgend einer Weise dringende Abhülfe zu erheischen scheint. Es ist die immer häufiger vorkommende Rükkehr schweizerischer Auswanderer aus Amerika, und zwar solcher, welche ihre Heimkehr nicht aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen und daher bald da, bald dort im Auslande dem Publikum oder den Behörden, wenn man sie nicht im Elend will umkommen laßen, zu Last fallen. Die also Zurückkehrenden sind meistens geistesschwache, alte, gebrechliche und zur Arbeit unfähige Leute, die, ohne die nöthigen moralischen, physischen oder materiellen Hülfsmittel zu ihrem Fortkommen zu besizen, von Spekulanten oder von Gemeinden zur Auswanderung bewogen wurden und entweder schon bei ihrer Ankunft in Amerika zurükgewiesen werden, oder dort dem Hungertode ausgesezt sind. Die schweizerische Wohlthätigkeitsgesellschaft in New-York und diejenige in Paris haben sich zwar bisher solcher armer Landsleute nach Kräften angenommen, indem sie denselben die Rükkehr in die Heimath möglich machten. Allein, die Fälle, welche die Mildthätigkeit genannter Gesellschaften in Anspruch nehmen, mehren sich so sehr, daß diese den Anforderungen der Humanität nicht immer genügen können und in ihrer Aufgabe entmuthigt werden. Was hingegen die in ähnlichen Fällen von schweizerischen Agenten geleisteten Vorschüße betrifft, zeigt die Erfahrung leider, daß es Gemeinden giebt, welche sich weigern, dieselben zurükzuerstatten, während es jedenfalls nicht Sache der Bundeskasse sein kann, die Last des Armenwesens auf sich zu nehmen.

Indem wir Sie vom Überhandnehmen des angeführten Übelstandes in Kenntniß sezen, erlauben wir uns, das Ansuchen damit zu verbinden, Sie möchten gefälligst darauf bedacht sein, daß, wie überhaupt der leichtsinnigen und inhumanen Veranlaßung zur Auswanderung, so insbesondere derjenigen von Angehörigen, welche voraussichtlich wieder ihren Gemeinden zur Last fallen müßen, nachdem sie das Mitleid des Publikums und der Behörden im Auslande erschöpft haben, auf geeignetem Wege entgegengewirkt werde.»

Indem ich Ihnen dieses Kreisschreiben hierdurch zur Kenntniß bringe, muß ich mich mit dem Inhalte deselben durchaus einverstanden erklären. Demgemäß ertheile ich Ihnen, in der Absicht, dem von der h[ohen] Bundesbehörde ausgesprochenen Ansuchen gehörige Nachachtung zu verschaffen, hiermit den Auftrag, bei jedem sich darbietenden Anlaße die Gemeindsbehörden, welche sich mit der Unterstüzung auswandernder Gemeindsangehöriger befassen, auf das Unzwekmässige eines Verfahrens aufmerksam zu machen, wodurch die eben hervorgehobenen Nachtheile und unglüklichen Verumständungen herbeigeführt werden. Abgesehen von der Pflichtwidrigkeit und Inhumanität, welche darin läge, sich der Armen ohne vorsorgliche Rüksicht für ihr Schiksal durch die Auswanderung zu entledigen und sie dem Elend preis zu geben, springt es in die Augen, daß die Gemeinden nur um so schwerer belastet werden, wenn Auswanderer, nachdem für sie bedeutende Opfer vergeblich aufgewendet werden, von Allem entblößt in ihre Heimath zurükkehren. Es ist daher den Gemeinden nachdrüklich zu empfehlen, bei der Verabreichung von Auswanderungsunterstüzungen mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen und solche nur unter Verhältnißen zu gewähren, welche voraussezen laßen, daß die Auswanderung von glüklichem Erfolge begleitet und daß das Fortkommen der Betreffenden gesichert sein werde; sind aber diese Voraussezungen vorhanden, so ist mehr darauf Bedacht zu nehmen, die Unterstüzungsbedürftigen mit vollkommen ausreichenden Mitteln zu versehen, als eine möglichst große Personenzahl zu spediren.

Um nun die Aufsicht über daherige Verhandlungen der Gemeindsbehörden zu ermöglichen und wirksam zu machen, werden Sie ermächtigt, jeweilen, wenn solche zu Ihrer Kenntniß gelangen, die zwischen der Gemeinde und den Auswanderern abgeschloßenen Verträge sowie die Reiseakkorde einzufordern, die Verhältniße und Mittel der Auswanderer zu untersuchen, und falls sich hieraus ergeben sollte, daß Umstände vorhanden sind, welche die Zurükweisung oder die Rükkehr armer Auswanderer besorgen laßen, den betreffenden Gemeinden die Aussteurung zu untersagen und darüber an die unterzeichnete Stelle einzuberichten. In denjenigen Gemeinden, wo solche Aussteuer bereits mehr oder weniger üblich geworden ist, dürfte es zwekmäßig sein, die Behörden von vorneherein anzuweisen, in allen Unterstüzungsfällen die betreffenden Akkörde zur Prüfung an das Regierungsstatthalteramt einzusenden.

## Dokument 40

*Schreiben des Regierungsrates an den Bundesrat, 17. Oktober 1853*

Durch einen Bericht des schweizerischen Consuls in Havre vom 29. und 30. September abhin, betreffend die hülflose Lage eines Auswanderers aus hierseitigem Kanton, ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß ein gewißer Klenk unter der Firma Klenk und Witersbach in St. Louis bei Basel auf betrügerische Weise die Spedition von Auswanderern nach Amerika betreibe, indem die von demselben abgeschloßenen Verträge nicht vollzogen werden, so daß die Auswanderer, von denen er sich zum voraus für ihre Spedition bezahlen laße, in Havre an der Fortsezung ihrer Reise verhindert seien, weil das dortige Speditionsbureau ihre Einschiffung verweigere. In dem oben erwähnten Specialfalle, welcher einen Ulrich Stucki, Gärtner von Röthenbach, Cantons Bern, betrifft, habe zudem Klenk durch Akord vom 21. September abhin die Spedition eines altersschwachen und geistesverwirrten 71jährigen Greisen übernommen, ungeachtet derselbe wohl wiße, daß Greise und mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen in Amerika zurükgewiesen werden. Allem Anschein nach ist dieser Klenk der nämliche, gegen deßen betrügerisches Treiben bereits von den hierseitigen Behörden eingeschritten werden mußte.

Da durch die ungehinderte Fortsezung dieses Gewerbes durch Klenk jenseits der Grenze hierseitige Angehörige zu empfindlichem Schaden kommen und überdieß in Folge der unglüklichen Lage, in welche sie durch ihre Zurükweisung in Havre gestürzt werden, ihre Heimathbehörden und insbesondere der schweiz. Consul in Havre vielfachen Belästigungen ausgesezt sind, so nehmen wir auf den dringenden Wunsch des Leztern die Freiheit, mit dem höfl[ichen] Ansuchen bei Ihnen einzukommen, Sie möchten obige Beschwerden der franz. Gesandtschaft zur Kenntniß bringen und dieselbe veranlaßen, die franz. Behörden auf den Unfug des Klenk aufmerksam zu machen, mit der Bitte, dahin wirken zu wollen, daß demselben von competenter Behörde entgegengetreten werde.

[...]

## Dokument 41

*Vortrag der Direktion des Innern an den Regierungsrat, 10. Januar 1854*

Bey der großen Zahl von Auswandrern, welche aus unserem Kanton nach den vereinigten Staaten von Nordamerika ziehen, und bey dem nahen Zusammenhang der Auswanderungsangelegenheiten mit dem Armenwesen sieht sich die

unterzeichnete Direktion je länger je mehr im Falle, ihre Aufmerksamkeit auf diesen Punkt zu wenden.

Wiederholt und dringend ist schon der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte entweder unmittelbar durch den Staat selbst oder doch unter seiner Aegide eine angemeßene Strecke gut gelegenen Landes in den vereinigten Staaten angekauft werden, welche sich zu Anlegung einer eigentlichen Colonie verwenden ließe und wo ärmern Auswandrern ein Unterkommen anzuweisen wäre. Zwar haben solche Colonisationen bis dahin wenig guten Erfolg gehabt, und die hierseits eingezogenen Erkundigungen laßen auch ernste Zweifel entstehen, ob dies der richtige Weg sey, um zum Ziel zu gelangen.

Jedenfalls aber ist es unter den gegenwärtigen Umständen der Mühe werth, sich über dieses Verhältniß genaue und vollständige Auskunft geben zu laßen und die ohnehin nicht bedeutenden Kosten einer nähern Untersuchung so wie einer Besichtigung von geeignet scheinenden Ländereyen nicht zu scheuen.

Zu dem Ende hat die unterzeichnete Direktion die Ehre, den Antrag zu stellen, daß sie authorisirt werden möchte, deßhalb mit Herrn Bandelier, Consul in St. Louis, in Correspondenz zu treten, und auf Rechnung des Auswanderungscredites, jedoch mit möglichster Ersparung von Kosten, durch einen eigenen Beauftragten einige Ländereyen besichtigen zu laßen[38].

## Dokument 42

*Unterstützungsgesuch der Familie Kehr von Guggisberg an den Grossen Rat, 28. Juli 1854*

Der unterzeichnete einte Bittsteller Niklaus Kehr, von Aeugsten, Gemeinde Guggisberg, ledigen Standes, welcher sich in sehr schwachen Vermögens-Umständen befindet, ist Vorhabens, so bald möglich auszuwandern und sein Glük - wenn möglich - im fernen Amerika zu suchen.

Die allzusehr überhandnehmende Übervölkerung und die damit verbundene Verdienstlosigkeit, die lange Reihe der Fehljahre, wodurch die Noth unter der ärmeren, nur aus Verdienst lebenden Claße aufs höchste gestiegen und eine bedenklich traurige Zukunft zu erwarten ist, sind natürlich die Hauptursachen seines daherigen Entschlußes.

Um aber den Zwek zu erreichen, der seiner Auswanderung zu Grunde liegt, wünschte er folgende gänzlich vermögenslose Personen, deren Schiksal ihm am Herzen liegt, mit sich zu nehmen:

1. Seinen 61 Jahr alten kontrakten[39] Vater Johann Kehr, Schullehrer auf dem Plötsch, Gemeinde Guggisberg, welcher diesem Beruf bereist 41 Jahre oblegen hat, denselben aber wegen Altersschwachheit nicht lange mehr würde ausüben können; ferners

2. die einten 2 ledigen Geschwister Rudolf und Anna Kehr, beide presthaft und vielmals kränklich und daher nicht geeignet, unter fremden Leuten zu dienen;

so daß für alle diese 3 Personen das unglükliche Schiksal, eher oder länger, eintretten würde, der ohnehin durch Armenlast aufs höchste bedrängten Gemeinde zur Last zu fallen, wenn sie nicht mit ihm auswandern könnten.

Der ebenfalls vermögenslose Bruder Johann Kehr ist bereits leztes Frühjahr vorab nach Amerika ausgewandert, um für seinen nachkommenden alten Vater und Geschwister, wo möglich, einen leidentlichen Niederlaß und ihrem Stande angemeßene Beschäftigung und Versorgung aufzusuchen.

Zu Bestreitung sämtlicher Reisekosten für alle 4 Personen fehlt ihnen aber das Wichtigste - das Geld; die der Gemeinde Guggisberg vom Staate aus zugekommene Auswanderungssteuer von Fr. 1100 ist bereits erschöpft - viele Tausende Franken sind zu wenig - und sich dem Steuersammeln bei Privaten abzugeben, sind sich die Bittsteller Gottlob nicht gewohnt. Ferner kann die Armen- und Gemeinds-Caßa von Guggisberg von sich aus zu Auswanderungssteuern, beim besten Willen der Behörden, nichts beitragen, da das Armen-Bedürfniß die daherigen Hülfsmittel weit übersteigt.

Es wird daher, in Berufung auf die angeführten Thatsachen, an die Tit. oberste Landesbehörde des Kantons Bern das bittliche Ansuchen gestellt, daß der Familie Kehr zu ihrem Vorhaben gütigst eine Reisesteuer zuerkannt und vom Staate aus verabfolgt werden möchte[40].

## Dokument 43

*Kreisschreiben der Direktion des Innern an die Regierungsstatthalter zuhanden der Gemeindebehörden, 20. September 1854*

Wie Ihnen bekannt, wird die Unterstützung der Auswanderung armer Angehöriger von Seite der Gemeinden als eines der geeignetsten und wesentlichsten Hülfsmittel gegen die wachsende Übervölkerung und daherige Armennoth von den Behörden des Kantons Bern theils durch Verabfolgung von Staatsbeiträgen, theils durch Sanktion der dießfallsigen Gemeindsbeschlüsse begünstigt. Andererseits erscheint es aber um so mehr als Pflicht der Staatsbehörden, sorgfältig darüber zu wachen, daß bei dieser Unterstützung nicht bloß einseitig auf das Interesse der betreffenden Gemeinden, sondern ebenso sehr auch auf die Wohlfahrt der einzelnen Auswanderer selbst Bedacht genommen werde. Insbesondere muß darauf aufmerksam gemacht werden, wie es bereits wiederholt durch amtliche Publikationen geschehen ist, daß es nicht genügt, bloß die Kosten der Reise bis zu einem Landungsplatz in Amerika für arme Auswanderer zu bestreiten, sondern daß dieselben mit hinreichenden Geldmitteln zu ihrem ersten Unterkommen sowie zur

Erreichung ihres Bestimmungsortes versehen sein müssen, damit sie nicht hülflos am Landungsplatze liegen bleiben. Da in neuerer Zeit verschiedene Fälle vorgekommen sind, bei welchen diese Vorsichtsmassregel nicht gehörig beobachtet worden ist, so sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, nicht nur diese Vorschrift den Gemeindsbehörden neuerdings in Erinnerung zu bringen, sondern auch dieselbe dahin näher zu bestimmen, daß bei jedem derartigen Unterstützungsfall dafür gesorgt werden soll, daß den Auswanderern bei ihrer Ankunft in Amerika ein Betrag von wenigstens Fr. 50 bis 60 per Kopf zu dem angegebenen Zweck zur Verfügung stehe, es sei denn, daß besondere, ausnahmsweise Verumständungen diese Aushülfe als unnöthig erscheinen lassen, wie z. B., wenn Personen, die in Amerika angesessen sind, sich verpflichtet haben, die Sorge für die ankommenden Auswanderer vom Landungsplatze hinweg zu übernehmen.

Sie, Tit., werden beauftragt, darüber zu wachen, daß dieser Regel in allen vorkommenden Fällen zukünftig genau nachgelebt werde. Deßgleichen sind die Gemeindsbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß in allen Fällen, wo die Unterstützung von Auswanderern der besondern Einwilligung und Gutheißung der Staatsbehörden bedarf, dieselbe rechtzeitig und vor erfolgter Abreise der Betreffenden eingeholt werden soll.

Sollten dessen ungeachtet noch fernerhin Mißbräuche vorkommen, so sind die Gemeindsbehörden nicht nur für allen daraus erwachsenden Schaden und Nachtheil verantwortlich erklärt, sondern die unterzeichnete Stelle behält sich überdieß vor, eintretendenfalls zu strengern Maßnahmen zu schreiten.

Sie wollen dieses Kreisschreiben sämmtlichen Einwohner- und Burgergemeindsbehörden Ihres Amtsbezirks zu Ihrem Verhalt mittheilen, zu welchem Behuf Ihnen eine angemessene Anzahl Exemplare im Anschluss übermittelt wird.

## Dokument 44

*Schreiben des Direktors des Innern, Abteilung Armenwesen (F. Fischer) an die Direktion der Strafanstalten, 5. Januar 1855*

Die unterzeichnete Direktion gedenkt, von dem ihr vom Großen Rath im Büdget pro 1855 bewilligten Credit von Fr. 30000 für außerordentliche Unterstützungen einen Theil auf die Auswanderung von Sträflingen der Zuchtanstalten in Bern zu verwenden, und wünscht sich daher mit Ihnen darüber ins Einverständniß zu sezen, um den beabsichtigten Zwek beßer erreichen zu können. Indem ich Ihnen hievon Kenntniß gebe, ersuche ich Sie, eine Anzahl von 25 bis 30 Sträflingen, die sich zur Auswanderung besonders eignen, auszumitteln, auf ein Verzeichniß nach beiliegendem Formular zu bringen und mir dann mitzutheilen, worauf ich die weitern Vorkehren zu Erhaltung von Beiträgen an die Auswanderungskosten der

Betreffenden von Seite ihrer Heimathgemeinden treffen und Ihnen dann diejenigen Individuen angeben würde, welche zur Auswanderung unterstützt werden können, damit daraufhin von Ihnen aus die erforderlichen Strafumwandlungen bei oberer Behörde ausgewirkt werden können. Da jedoch schon mehrere Gemeinden Auswanderungsunterstützungen zu Handen von Angehörigen erhalten haben, so müßen so viel möglich vorerst diejenigen berüksichtigt werden, in welche noch keine Steuern zu diesem Zweke gefloßen sind. Ich theile Ihnen daher nachstehend ein Verzeichniß derjenigen Gemeinden mit, welche aus diesem Grunde einstweilen nicht mehr Anspruch auf Unterstützung für Angehörige zur Auswanderung haben.

## Dokument 45

*Schreiben des Regierungsrates an den Bundesrat, 7. März 1855*

Sie haben uns durch Kreisschreiben vom 19. Februar 1855 Kenntniß gegeben, der Herr Ministerresident der nordamerikanischen Freistaaten spreche in einer Note vom 16. gleichen Monats sein Bedauern darüber aus, daß gänzlich mittellose Personen und selbst Sträflinge zur Auswanderung nach Amerika veranlaßt werden, gegen welches Verfahren sowohl die Preße als die öffentliche Meinung sich mit Entschiedenheit aussprechen. Ferner, der schweizerische Consul in Neuyork habe durch Depesche vom 30. Jenner den gleichen Gegenstand zur Sprache gebracht und darauf hingewiesen, daß gerade im gegenwärtigen Augenblike der Congreß in Washington sich mit einem Geseze beschäftige, welches die Mißbräuche in der Einwanderung abstellen und verhüten solle, daß der gastfreundliche Boden der Union gleichsam als ein Botany-Bay[41] Europas behandelt werde.

Wir verdanken Ihnen diese Mittheilung und werden darüber wachen, daß die Auswanderung aus unserm Kanton nach Nordamerika für die Vereinigten Staaten weder ein Motiv noch einen Vorwand bilden könne, Maßregeln zu ergreifen, um die bei den gegenwärtigen Zeitverhältnißen so nothwendige Auswanderung zu erschweren.

## Dokument 46

*Schreiben des Regierungsrates an den schweizerischen Konsul in Le Havre, 27. Juli 1855*

In Ihrem Schreiben vom 9. Juli 1855 machen Sie uns darauf aufmerksam, daß Ihre Auslagen für unglükliche aus Amerika zurükkommende Schweizer sich der Art mehren, daß Sie sich gezwungen sehen, denselben Schranken zu sezen, zumal da man Ihnen sogar die Restituirung von Spitalgeldern und Begräbnißkosten ver-

weigere. Zugleich gibt uns der hohe Bundesrath Kenntniß von einer in Ihrer Depesche vom 10. dieß enthaltenen auf den Canton Bern bezüglichen Bemerkung, worin Sie den Canton als denjenigen Canton bezeichnen, der immer die größte Zahl der Hülfesuchenden liefere, deßen ungeachtet aber einer der Cantone sei, die Ihnen Ihre Kosten zur Unterstüzung der aus Amerika Zurükkommenden verweigere.

Wir bedauern sehr, daß es hauptsächlich Angehörige unseres Cantons sind, die Ihnen Ihre ohnedieß mühsame Aufgabe durch häufige Bitten und Begehren erschweren, allein, wenn wir nicht ohne Weiteres geneigt sind, den aus Amerika zurükkehrenden Angehörigen durch Ihre Vermittlung Hülfe zukommen zu laßen, so sind es gewiß nicht unwichtige Gründe, die uns zu einem solchen Verhalten bestimmen.

Mit nicht geringen Opfern von Seiten der Gemeinden und des Staates werden alljährlich eine Anzahl hiesiger Bürger, die arbeitsfähig, aber verdienst- und vermögenslos sind, zur Auswanderung nach Amerika ausgestattet, in der Absicht, nicht nur den Betreffenden selbst die eigene Ernährung durch Arbeit möglich zu machen, sondern auch die große Zahl derer zu verringern, welche arbeitslos und oft arbeitsscheu den Gemeinden zur Last fallen. – Und wenn solche zur Auswanderung unterstüzt werden, so geschieht dies nicht so, daß ihnen einzig und allein nur die Mittel zur Reise geboten, sie selbst aber gänzlich hülflos in Amerika ans Land gesezt werden, sondern es wird immer dafür Sorge getragen, daß sie in Amerika selbst noch einen Zuschuß erhalten, der es ihnen möglich macht, sich gehörig um Arbeit umzusehen. Und auch dabei laßen wir es nicht bewenden. Um für ganz besondere Noth der Auswanderer in Amerika und zunächst in Neuyork noch außerordentliche Hülfe stattfinden zu laßen, haben wir die lezten Jahre und auch dieses Jahr der schweizerischen Hülfsgesellschaft in Neuyork eine Unterstüzung zukommen laßen, und da ist es der Canton Bern, der unter allen Cantonen am meisten leistet, weil es da am besten angewendet zu sein scheint. – Hiemit glauben wir nun aber, das Nöthige gethan zu haben.

Wir würden den Zwek, den wir bei der Unterstüzung armer Auswanderer im Auge haben, gänzlich verfehlen, wenn wir ihnen nun auf diesem oder jenem Wege die Rükreise in die Heimath, die bereits für sie Opfer gebracht hat, erleichtern wollten. Von dieser Erleichterung würden manche Gebrauch machen, die in Amerika das ihnen zum ersten Anfang dargereichte Geld in Leichtsinn und Müßiggang durchgebracht und sich selbst in Noth und Mangel gestürzt haben. Solche suchten nun zurükzukommen und mit ihrer Rükkunft wäre weder ihnen selbst noch der an der Armenlast schwer tragenden Heimath wohl gethan.

Wir müßen daher in Erwägung dieser Gründe, deren Gewicht Sie gewiß nicht mißkennen werden, auf dem, was wir Ihnen schon leztes Jahr über diese Verhältniße geschrieben haben, bestehen und können uns nicht anheischig machen, solche Ausgaben, die Sie für rükkehrende Bürger unsers Cantons zu machen für gut finden mögen, Ihnen zu vergüten.

## Dokument 47

*Schreiben des Direktors des Innern, Abteilung Armenwesen (K. Schenk) an den Verwalter der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg, 9. März 1857*

Nachdem nun der Große Rath in seiner letzten Seßion bei Berathung des Büdgets pro 1857 einen Credit von Fr. 18000 für Auswanderungssteuern bewilligt hat, gedenke ich wieder einen bedeutenden Theil dieser Summe auf die Auswanderung von Sträflingen der Zwangsarbeitsanstalt zu verwenden, weil dieser Credit auf keine andere Weise beßer verwendet werden kann, als auf Unterstützung solcher Individuen, die auf der einen Seite, wenn sie noch nicht gänzlich verdorben sind, in einem fremden Lande, wo ihnen der Makel der Enthaltung in einem Arbeitshause nicht vorgehalten wird, sich wieder emporschwingen können, auf der andern Seite dann entweder zum Nachtheil des Staats oder der Gemeinden wie der öffentlichen Zustände nach ihrer ausgestandenen Enthaltung wieder umher vagiren[42] würden und nur in einem fremden Lande auf eine beßere Lebensbahn zu bringen sind, daher deren Auswanderung sowohl in ihrem eigenen Intereße als in demjenigen des Staats und der Gemeinden liegt.

Von dieser Überzeugung geleitet und da ich auch durch die jeweilen eingereichten Vorschläge der Gemeinden zu Ertheilung von Auswanderungssteuern an Angehörige auf Rechnung ihrer Betreffniße mich habe überzeugen müßen, daß viele Gemeinden die Auswanderung solcher Personen empfehlen, wodurch den Gemeinden durchaus keine Erleichterung im Armenwesen zu Theil wird, so möchte ich – in Ausführung dieses Grundsatzes – so viel möglich die Auswanderungs-Creditbetreffniße der Gemeinden selbst auf angegebene Weise verwenden.

Bevor ich nun die Gemeinden, welche in der diesjährigen Kehrordnung für Erhaltung von Auswanderungssteuern sich befinden, zu Einreichung von Vorschlägen einlade, möchte ich Sie um Einsendung eines Verzeichnißes sämtlicher Sträflinge der Anstalt ersuchen, mit Angabe des Heimathorts, Alters, Vergehens, Dauer der Strafzeit, Auslauf derselben und dann besonders, ob sie auswanderungsfähig und dazu willig seien.

Da die Anstalt gegenwärtig wieder ziemlich angefüllt ist, wie sich aus Ihrem Monat-Rapport pro Februar ergiebt, der eine Vermehrung der Sträflinge in diesem einzigen Monat von nicht weniger als 21 Personen aufweist, so ist nicht zu zweifeln, daß eine ziemliche Anzahl auswanderungslustiger Individuen vorhanden sein wird, durch deren Entfernung aus der Anstalt dennoch keine Arbeitskräfte derselben verloren gehen, da sie übergenügend deren besitzt.

Im Übrigen ergiebt sich aus den gemachten Berechnungen, daß die durchschnittlichen Verpflegungskosten eines Sträflings der Anstalt beinahe ebensohoch zu stehen kommen als deren Auswanderungskosten und die allfälligen Mehrkosten der Auswanderung durch den Vortheil mehr als aufgewogen werden, daß die Sträflinge nach ihrem Austritt aus der Anstalt nicht mehr der öffentlichen Sicher-

heit schaden oder sonst zur Last der Gemeinden wie des Publikums sich umher treiben.

## Dokument 48

*Verordnung des Regierungsrates betreffend das Verbot des Verkaufs und der Verbreitung von amerikanischen Inlandfahrbilletten, 9. Juni 1858*

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Betrachtung,

daß nach offiziellen Angaben der kompetenten nordamerikanischen Behörden der Abschluß von Kontrakten für Reisen im Innern von Amerika, welcher in Europa durch Auswanderungsagenten betrieben wird, sehr häufig auf Betrug beruht und in jedem Falle die Auswanderer in den größten Schaden zu bringen pflegt;

daß nach §. 6 des Dekrets vom 7. Dezember 1852 alle Kolonisations-, Auswanderungs- und daherigen größern Transportunternehmen unter der speziellen Kontrolle der Regierungsgewalt stehen;

gestützt auf das Dekret über die Auswanderungsagenten vom 7. Dezember 1852 und auf dasjenige über das Auswanderungswesen vom 30. November 1852[43];

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei, *verordnet:*

Art. 1. Der Verkauf und die Verbreitung von amerikanischen Inland-Fahrbillets (Inland-Passage-Tickets) sind im Gebiete des Kantons Bern Jedermann untersagt.

Art. 2. Nicht minder ist das Abschließen von Reisekontrakten jeder Art zur Beförderung von Auswanderern von der Küste in das Innere des amerikanischen Festlandes im Kanton Bern verboten.

Art. 3. Ebenso ist den im Kanton Bern patentirten Auswanderungsagenten und deren Bevollmächtigten der Verkauf der im Art. 1 erwähnten Billets an Berner und das Abschließen von Verträgen, wie die im Art. 2 bezeichneten, mit Bernern auch außerhalb des Kantons Bern verboten, und zwar so, daß dafür das im Kanton deponirte Geld gleichfalls haftet (§. 5 des Dekrets vom 7. Christmonat 1852) und die im Art. 4 hienach aufgestellten Strafbestimmungen sie in solchen Fällen ebenfalls treffen.

Art. 4. Zuwiderhandelnde gegen die Art. 1, 2 und 3 verwirken, abgesehen von ihrer Entschädigungspflicht gegenüber dem betreffenden Auswanderer, eine Buße von 100 bis 200 Franken oder, wenn erschwerende Umstände vorliegen, eine Gefängnißstrafe bis auf drei Tage.

Art. 5. Gegenwärtige Verordnung tritt auf den 1. Juli nächstkünftig in Kraft. Sie ist der Sammlung der Gesetze und Dekrete einzuverleiben sowie durch das Amtsblatt und durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

## Dokument 49

*Publikation der Justiz- und Polizeidirektion, 4. April 1865*

Laut amtlichen Berichten, die von dem schweizerischen Bundesrath an den Regierungsrath des Kantons Bern gelangten, haben sich vor einiger Zeit mehrere dermal in der nordamerikanischen Armee befindliche Schweizer, darunter fünf Berner, bei dem schweizerischen Generalkonsul zu Washington darüber beschwert, daß sie auf hinterlistige Weise wider ihren Willen den amerikanischen Werbern in die Hände geliefert und zum Kriegsdienst gepreßt worden seien.

Als Werkzeug dieser Niederträchtigkeit bezeichnen sie einen patentirten Auswanderungsagenten in Bern, der sie unter dem trügerischen Vorgeben, ihnen in Amerika ein gutes Unterkommen als «Arbeiter» zu verschaffen, nach Hamburg an die berüchtigte Firma «Meyer und Comp. im Theerhof» daselbst spedirt habe, wo sie eine in englischer Sprache abgefaßte Schrift hätten unterzeichnen müssen, welche ihnen als Arbeitsvertrag ausgegeben worden sei. In Hamburg eingeschifft, seien sie dann bei Nacht auf einer Insel in der Nähe der nordamerikanischen Küste an Land gesetzt, daselbst plötzlich von zahlreicher Polizeimannschaft umringt und ihnen erklärt worden, sie seien angeworben für die Armee. Alles Protestiren sei erfolglos und die Anwendung von Gewalt von ihrer Seite unmöglich gewesen. Darauf seien sie und ihre Schicksalsgefährten von amerikanischen Kriegsschiffen in Empfang genommen und ohne Verzug zu den Regimentern, denen man sie zugetheilt, gebracht und da eingereiht worden. So hätten sie nun schon seit Monaten alle Gefahren und Drangsale des dortigen blutigen Bürgerkrieges durchzumachen gehabt. Das schweizerische Konsulat setzt hinzu, daß solchen Unglücklichen nach ihrem Diensteintritte nicht mehr wohl zu helfen sei und daß daher diesem Menschenschacher in der Schweiz selbst gesteuert werden müsse.

Um nun wenigstens für die Zukunft hiesige Angehörige, die etwa nach Amerika auszuwandern beabsichtigen, vor ähnlicher Hinterlist, Gewalt und Unglück möglichst zu bewahren, läßt der Regierungsrath des Kantons Bern durch das Organ der Justiz- und Polizeidirektion obige Vorgänge hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und verbindet damit eine eindringliche *Warnung* an alle Betreffenden, damit sie schon in der Heimath und dann ebenso, noch bevor sie sich einschiffen, sich wohl vorsehen, mit *wem* und unter *welcherlei Bedingungen* und Garantien sie Reise-, Auswanderungs- und allfällige Arbeitsverträge abschließen. Namentlich wird der Auswanderer davor gewarnt, daß er sich unter keinen Umständen und durch keinerlei Vorspiegelungen und Versprechungen dazu verleiten lasse, ein Schriftstück zu unterzeichnen, dessen ganzen Inhalt er nicht entweder selbst versteht, oder das ihm nicht von durchaus zuverlässiger Seite, am Einschiffungsort z. B. durch das schweizerische Konsulat, gehörig erklärt worden. Der Auswanderer, der nicht bei seiner Ankunft in Amerika für den Kriegsdienst gepreßt zu wer-

den begehrt, kann daher schon in der Heimath bei der Abschließung von bezüglichen Verträgen nicht leicht vorsichtig genug zu Werke gehen; am Einschiffungsorte aber wird er immerhin wohl thun, den Rath und den Beistand des dortigen schweizerischen Konsuls einzuholen, bevor er irgend einen Vertrag abschließt oder sich einschifft; und in Amerika endlich, wenn er nicht schon angeworben oder gepreßt worden, bevor er nur seinen Fuß auf das Festland setzte, lasse er sich unter keinen Umständen in irgend welche Unterhandlungen über seine Weiterbeförderung, seine Anstellung u. s. w. ein, ohne vor Allem aus ebenfalls auf dem schweizerischen Konsulat (deren sich in allen bedeutenden Seehäfen befinden) die sachgemäßen Erkundigungen eingezogen zu haben.

Alle öffentlichen Blätter des Kantons Bern und der Schweiz sind ersucht, gegenwärtige «Warnung» in ihre Spalten aufnehmen zu wollen, damit dieselbe im Interesse Derjenigen, die in Amerika ihr Glück versuchen möchten, möglichste Verbreitung finde.

## Dokument 50

*Schreiben der Direktion des Innern an das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement, 19. Januar 1884*

Mit Schreiben vom 21. Juli 1883 haben Sie unsere Regierung eingeladen, Ihnen über die Ursachen der nicht unbedeutenden Auswanderung nach überseeischen Ländern Bericht zu erstatten und hinsichtlich der von Seite des Staates gegenüber der Auswanderung zu treffenden Massnahmen Anträge zu stellen.

Im Auftrage des Regierungsraths beehren wir uns hiemit, Ihnen dießbezüglich folgenden Bericht zu erstatten.

Die Auswanderung nach überseeischen Ländern hat im Kanton Bern in den letzten Jahren besonders große Dimensionen angenommen; es betrug z. B. bei einer wahrscheinlichen Bevölkerung von 537 345 im Jahr 1882 die Zahl der aus dem Kanton Bern ausgewanderten Personen 3334 = 6‰ oder ca. 1/3 der Gesamtzahl der Auswanderer aus der Schweiz. Angesichts einer starken Auswanderung erscheint es allerdings als Pflicht des Staates, der Auswanderung im Allgemeinen größere Aufmerksamkeit zu schenken und insbesondere den Ursachen der zunehmenden Auswanderung gründlich nachzuforschen.

In dieser Hinsicht haben wir im Laufe vorigen Jahres eine Untersuchung vornehmen lassen, von welcher der beiligende Auszug aus den Berichten der Bezirks- und Gemeindebehörden Zeugniß gibt[44].

Will man an Hand der erwähnten Berichte die Ursachen der überseeischen Auswanderung der Hauptsache nach skizziren, so ergibt sich ungefähr folgendes Bild: Der größere Theil der aus dem Kanton Bern ausgewanderten Personen

gehört der landwirthschaftlichen Bevölkerung an; sie klagen hauptsächlich über die Folgen der vielen Mißjahre, über zu hohen Zinsfuß und die Wucherei, über die vielen Staats- und Gemeindesteuern, Verschuldung des Grundbesitzes überhaupt. Der andere Theil der Auswanderer ist meistens aus Handwerkern und Arbeitern zusammengesetzt; diese klagen allgemein über Verdienstlosigkeit, welche die Einen in Folge der Geschäftsstockungen, die Andern in der Konkurrenz namentlich des Auslandes oder in derjenigen der Großindustrie und der Maschinen im Lande selbst erblicken.

Es mag nun jedenfalls wünschenswerth sein, die *speziellen Ursachen* der massenhaften überseeischen Auswanderung etwas näher ins Auge zu fassen und sich über den Ursprung derselben in der Hauptsache Rechenschaft zu geben.

Bevor wir jedoch in die speziellen Ursachen eintreten können, ist es nothwendig, von den *allgemeinen oder Grundursachen* Akt zu nehmen. Dieselben sind in der ganzen *wirthschaftlichen Umwälzung der Neuzeit,* hervorgebracht durch die Maschinen und modernen Verkehrsmittel, zu suchen.

Die daherigen Wirkungen mußten folgende sein:

1. Verdrängung von menschlichen Arbeitskräften durch Maschinen, sowohl bei der Industrie als bei der Landwirtschaft und damit

2. zunehmende Anhäufung des Arbeitsgewinnes in den Händen Weniger;

3. aus der ungleichen und ungerechten Vertheilung des Arbeitsgewinnes entsteht Mangel bei den untern Volksklassen, so daß die Consumation bzw. die Kaufkraft im Volk abgeschwächt wird, was wieder zur Folge hat, daß

4. Überproduktion eintreten muß, indem der Waaren-Absatz ins Stocken kommt, wodurch

5. die Arbeits- und Verdienstlosigkeit, also relative Übervölkerung, noch mehr gefördert wird.

Mit den *Ursachen der bedeutenden Auswanderung* verhält es sich im Kanton Bern folgendermaßen:

1. Die 70ger Krisis kann als eine der wesentlichsten Ursachen angesehen werden; sie hat ihre Entstehung den obgenannten Grundursachen zu verdanken; damit steht im Zusammenhange:

2. Die im Zunehmen begriffene gedrückte Lage des inländischen Kleingewerbes gegenüber der Großindustrie und der ausländischen Konkurrenz in Folge theils ungenügender gewerblicher Ausbildung, theils ungünstiger Zollverhältnisse.

3. Mißernten während einer Reihe von Jahren; dieselben haben die Auswanderungslust unter der landwirthschafttreibenden Bevölkerung nicht wenig gefördert;

4. Die Folgen des übertriebenen Spekulations- und Unternehmungsgeistes, welcher durch den wirthschaftlichen, insbesondere industriellen Aufschwung von Mitte der 50ger bis Mitte der 70ger Jahre entstanden ist (Wechselgeschäfte, welche besonders für den Landwirth verderblich sind, Wucherei, leichtsinnige Bürgschaftsleistungen, zunehmende Verschuldung, hohe Staats- und namentlich Gemeindesteuern).

5. Die natürlichen Folgen des Materialismus unserer Zeit, wie zunehmende Genußsucht, leichtsinnige Eheschließungen, schlechter Haushalt, ungerechtfertigter resp. thörichter Luxus, moralischer Rückgang im Volke überhaupt.

Aus diesem Allem resultirt Unzufriedenheit mit der Lage, und es reift bei Vielen der Gedanke zur Auswanderung nur zu schnell.

Wir müssen uns nun fragen, *ob denn die Auswanderung im heutigen Maßstabe als wirkliches Bedürfniß zu betrachten sei.*

Diese Frage wird bekanntlich von vielen Nationalökonomen und Staatsmännern verneint, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Weil durch die Mittel der heutigen Technik die Produktion ins Erstaunliche angestiegen und daher für jedes Glied der Bevölkerung die Existenzmittel in genügender Menge vorhanden seien;

2. Weil nachweisbar die Einwanderung von Ausländern mit der Auswanderung der Landsleute zunehme;

3. Weil unter heutigen Verhältnissen von wirklicher Übervölkerung nicht mehr die Rede sein könne, wohl aber von Überproduktion, deren dauernde Abhülfe jedoch weder auf dem Wege der Massenauswanderung noch auf demjenigen der Kolonisation zu finden sei, sondern einzig in durchgreifenden wirthschaftlichen Reformen in unserem Lande selbst;

4. Weil die angeführten speziellen Ursachen mit den Grundursachen größtentheils im Zusammenhange stehen und daher nicht durch die Auswanderung gehoben werden.

Aber, soviel Wahrheit diese Gegengründe auch enthalten mögen und sowenig wir bei *normalen, gesunden Zuständen* unseres Landes der Auswanderung im Allgemeinen das Wort reden möchten, auch wohl einsehen, daß Viele, welche bei ernstem Willen im Vaterlande ein ehrliches Auskommen gefunden hätten, thörichter Weise zur Auswanderung greifen und statt des geträumten Glückes Elend ernten; die *Thatsache* der in den letzten Jahren so stark angewachsenen Auswanderung selbst ist uns ein zu deutliches Zeichen von der *Krankheit unserer heimischen Verhältnisse,* als daß wir das wirkliche Bedürfnis der Auswanderung noch leugnen könnten und nicht zugeben müßten, daß sie von Vielen als Mittel zu einer sichern und freien Existenz mit Recht ergriffen worden sei. Gerade unter den schwachbegüterten oder ganz vermögenslosen Landwirthen und Landarbeitern, deren Wegzug man als einen Verlust am Nationalvermögen zu bezeichnen gewohnt ist, sind ja so Viele, welche, mit zahlreicher Familie gesegnet, im Vaterlande mit Sicherheit der Verarmung entgegensehen und nun in Amerika zu freiem Besitzthum, zu Hablichkeit und Wohlstand gelangt sind. Wir stehen darum nicht an zu sagen: *So wie die Dinge gegenwärtig bei uns liegen, ist die Auswanderung allerdings im Interesse Mancher unserer Landeskinder,* besonders tüchtiger Handwerker und arbeitsamer unbemittelter oder schwachbemittelter Landwirthe.

Aus dem Gesagten ergibt sich uns die *Stellung der Staatsbehörden zur Auswanderung.* An und für sich liegt die Auswanderung allerding nicht im Interesse des Staates, weil ihm durch dieselbe sowohl gute Arbeitskräfte als auch bedeutende Kapitalien

entzogen werden. Er soll darum die Auswanderung nicht grundsätzlich begünstigen, etwa durch Errichtung von Kolonien von Staates wegen und durch Verlokkung oder Abschiebung seiner Bürger. Aber ebensowenig darf er, wenn in Folge seiner eigenen Krankheit die Auswanderung einmal zur *ernsten Thatsache* geworden, vor dieser Thatsache die Augen verschließen und die Hände in den Schooß legen. *Der Strom der Auswanderung fließt nun einmal,* den Einen zum Heil, Andern leider zum Verderben und dem Vaterlande zum *Vorwurf.* Das legt dem Staate Pflichten auf, und zwar:

*A. Gegenüber den Auswanderern.*

Wahrung und Pflege derjenigen gemeinsamen Interessen, welche weder der Einzelne noch eine freie Vereinigung von Bürgern genügend wahren und pflegen kann. Der Staat soll also nicht als Unternehmer auftreten, wohl aber soll er:

1. Den Auswandernden Rath und Wegleitung ertheilen lassen durch Errichtung eines *Centralbureaus in Bern* und durch Agenten (Consuln) in den überseeischen Ländern sowie durch Vertretung in Rechtsverhältnissen[45];

2. Im Erwerb großer Ländereien (durch gemeinnützige und auf finanziell solider Grundlage beruhende Gesellschaften) seine Vermittlung zu Theil werden lassen;

3. Strenge Aufsicht über die Auswanderungsagenturen hier zu Lande ausüben (Bundesgesetz vom 24. Dezember 1880).

*B. Gegenüber den Mißständen im eigenen Lande.*

1. Förderung der Produktion durch Hebung der Landwirthschaft (Verschaffung billigeren Geldes, Kolonisation der entsumpften Gebiete und dergleichen);

2. Förderung der Arbeitskraft durch praktischere Schulbildung, gewerbliche und landwirthschaftliche Fortbildung und Ausbildung;

3. Einführung neuer Industriezweige;

4. Gewährung größeren individuellen Schutzes vor Ausbeutung und ökonomischem Ruin des Einzelnen durch zweckentsprechende Gesetzgebung (Abhülfe gegen den Wucher, das Bürgschaftsunwesen, die Plackereien im Niederlassungswesen usw.).

Die unter A 1–3 genannten Pflichten des Staates sind zugleich als Anträge für die von Seite des Bundes gegenüber der Auswanderung zu treffenden Maßnahmen aufzufassen; die Erfüllung der unter B 1–4 vorgemerkten Aufgaben des Staates dagegen bleibt dem kräftigen Zusammenwirken von Bund und Kantonen vorbehalten.